

Info 01 Ergänzende Stellungnahme zu Freizeitlärm

Projekt:	Bebauungsplan "Furchgasse" in 71384 Weinstadt-Schnait Schallimmissionsuntersuchungen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens
Betreff:	Schalltechnische Bewertung der Schallimmissionen von Nutzungen im Bereich der Schnaiter Halle <ul style="list-style-type: none">▪ Schnaiter Halle mit Sportnutzung / Veranstaltungen▪ Veranstaltungen im Freibereich vor der Schnaiter Halle▪ Freisitzfläche Gaststätte (Außenbewirtung)▪ Kleinspielfeld▪ Parkverkehr

Hinweise vorab

Das Planungsbüro Roosplan Stadt- und Landschaftsplanung in 71522 Backnang plant im Auftrag der Stadt Weinstadt – Stadtplanungsamt – die Aufstellung des Bebauungsplans "Furchgasse" in Weinstadt-Schnait.

Das Plangebiet "Furchgasse" liegt am südlichen Ortsrand von Schnait und grenzt nach Nordosten an die Buchhaldenstraße bzw. Kreisstraße K 1862 an. Das Plangebiet umfasst gemäß der Bebauungsplanung /p1/ Wohnbauflächen mit Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet (WA).

Für den Straßenverkehr der K 1862 wurden mit der Schallprognose /p3a/ im Geltungsbereich des Plangebietes „Furchgasse“ die Schallimmissionen berechnet und die „maßgeblichen Außenlärmpegel“ als Grundlage für die Festlegung passiver Schallschutzmaßnahmen festgelegt.

Nach Abstimmung mit der Stadt Weinstadt und den Planungsbeteiligten sollen ergänzend folgende Punkte mit einfachen Stellungnahmen bewertet werden:

- Vereinfachte Bewertung der Schallimmissionen von der Festhalle und den Sportanlagen für die relevanten Nutzungen, insbesondere der Veranstaltungen im Freien auf dem Parkplatz vor der Festhalle, anhand der Schallimmissionsuntersuchung Nr. 14066 / I7-00 vom 27.03.2015 des Ing.-Büro Dr. Schäcke + Bayer GmbH /p4/.
- Vereinfachte Bewertung der möglichen Geräuscheinwirkungen von der Firma Weinbau Strauß in der Buchhaldenstraße 40 in 71384 Weinstadt-Schnait nach TA Lärm.

In der vorliegenden Info 01 werden die Nutzungen im Bereich der Schnaiter Halle anhand der Schallimmissionsuntersuchung des Ing.-Büro Dr. Schäcke + Bayer GmbH /p4/ bewertet.

Inhaltsverzeichnis

Hinweise vorab	1
1. Allgemeines	3
1.1 Ausgangssituation.....	3
1.2 Grundlagen / Unterlagen	5
1.2.1 Quellen /q/ aus Normen / Richtlinien / Veröffentlichungen.....	5
1.2.2 Projekt-Unterlagen /p/	5
2. Beurteilungsgrundlage	6
3. Bewertung Nutzungen im Bereich der Schnaiter Halle	7
3.1 Parkverkehr Parkflächen östlich und südlich der Halle	7
3.2 Kleinspielfeld westlich der Halle	7
3.3 Sportnutzung in der Schnaiter Halle	8
3.4 Laute Veranstaltung in der Schnaiter Halle	8
3.5 Veranstaltung bei der Schnaiter Halle auf der Parkfläche Ost	9
3.6 Freisitzfläche der Gaststätte östlich der Schnaiter Halle	9
4. Fazit	10
Schlussblatt	11

1. Allgemeines

1.1 Ausgangssituation

In den Bildern 1 bis 3 sind der Geltungsbereich des Bebauungsplans und die relevanten Nutzungen im Bereich der Schnaiter Halle dargestellt:

Bild 1: Bebauungsplan „Furchgasse“
nicht maßstäblich
Entwurf
Stand 26.11.2019

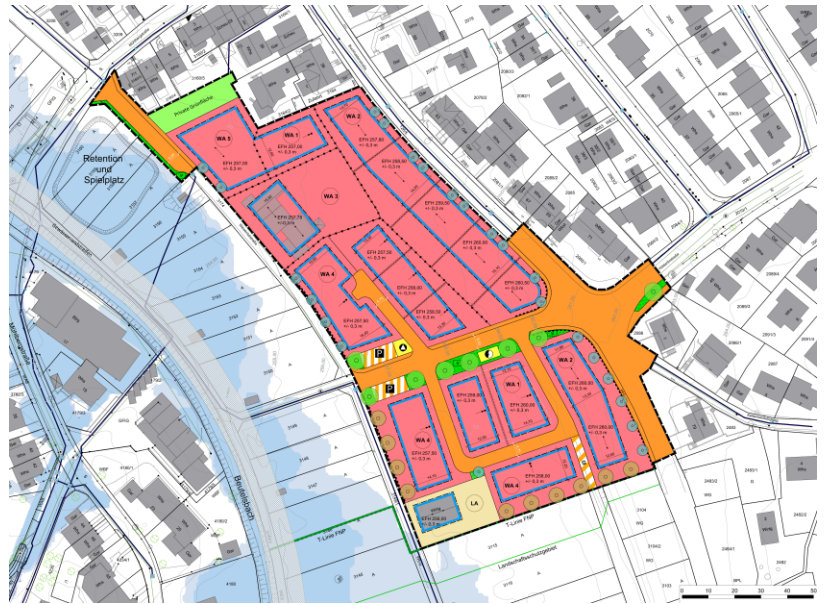


Bild 2: Katasterplan mit Luftbild
nicht maßstäblich

Nutzungen im Bereich der Schnaiter Halle

Bebauungsplan „Furchgasse“

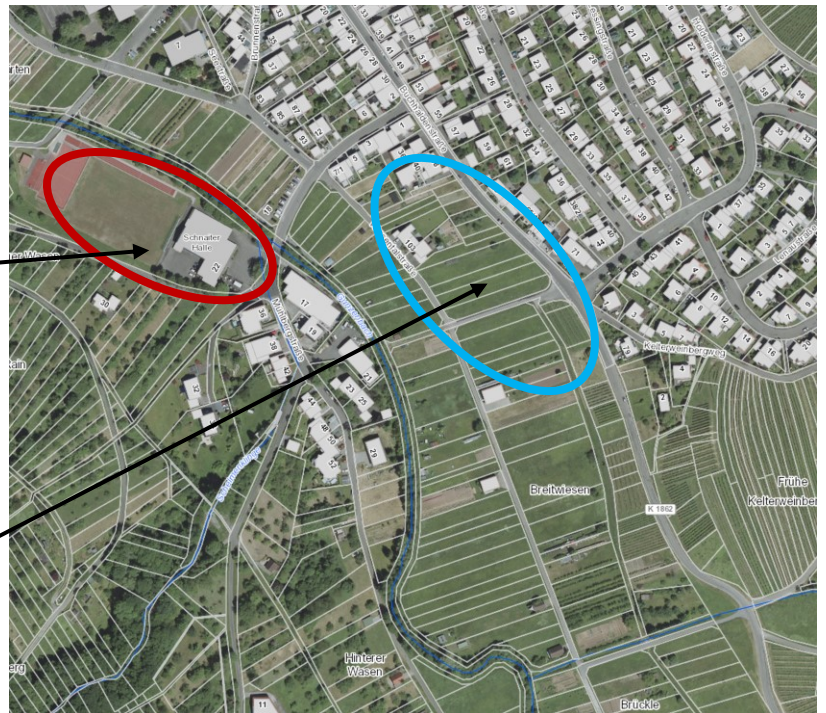
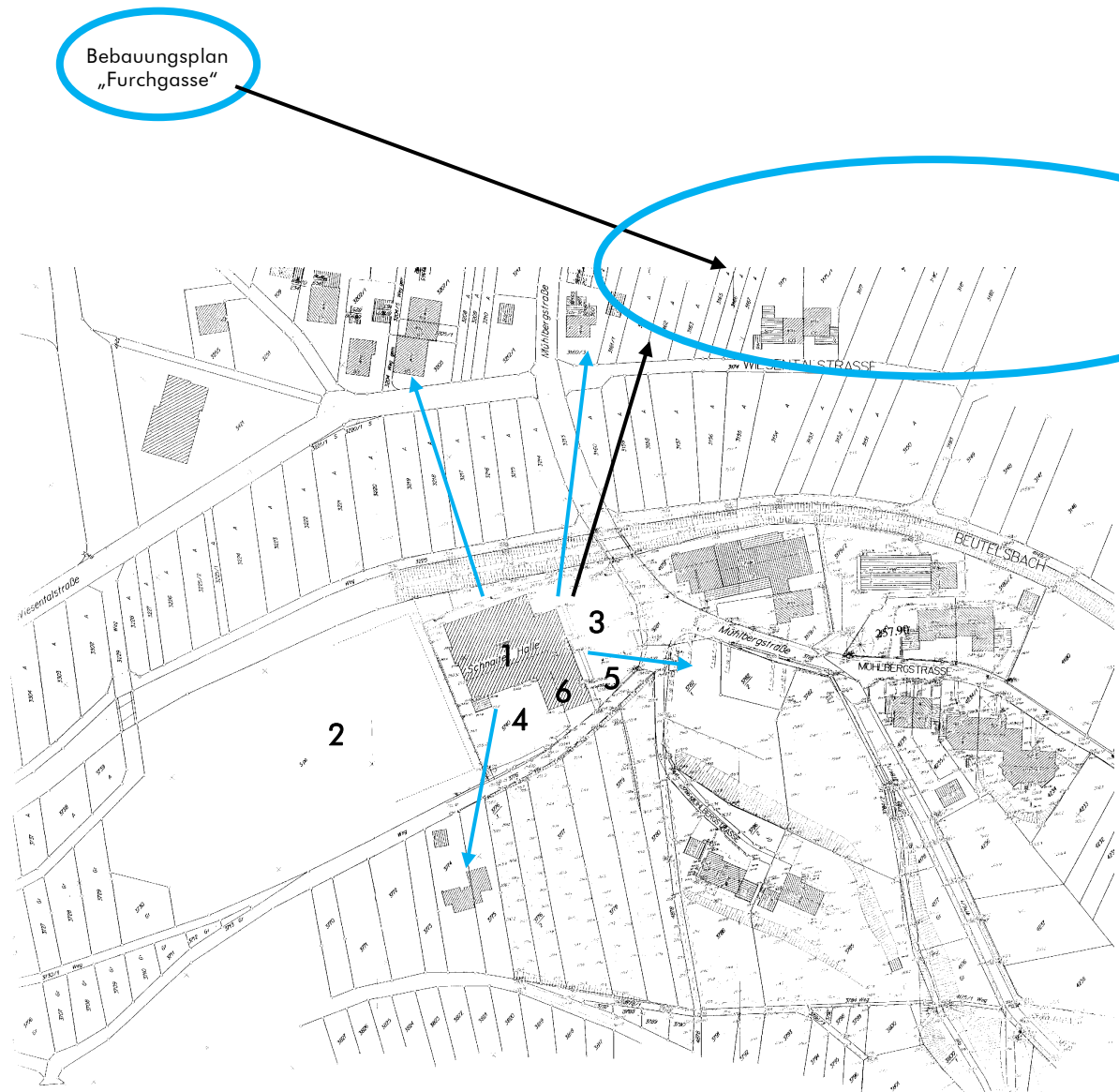


Bild 3: Lageplan im Bereich Schnaiter Halle und Kennzeichnung der Nutzungen im Bereich der Schnaiter Halle, nicht maßstäblich



Bebauungsplan
„Furchgasse“

- 1 Schnaiter Halle
- 2 Kleinspielfeld
- 3 Parkfläche Ost und Nutzfläche Veranstaltungen mit Festzelt
- 4 Parkfläche Süd
- 5 Freisitzfläche Gaststätte
- 6 Gaststätte

→ bestehende Wohnbebauung in der Nachbarschaft
→ nächstliegende Wohnbebauung im Plangebiet „Furchgasse“

1.2 Grundlagen / Unterlagen

1.2.1 Quellen /q/ aus Normen / Richtlinien / Veröffentlichungen

Für die rechnerischen Untersuchungen werden folgende Normen und Richtlinien zu Grunde gelegt:

/q1/	18. BImSchV	18. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Sportanlagenlärmschutzverordnung, Ausgabe 08.09.2017
/q2/	TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 01.06.2017
/q3/		Auslegungshinweise zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998, Herausgeber: Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg, Stand 1999
/q4/		Freizeitlärm-Richtlinie im Anhang B der Musterverwaltungsvorschrift des LAI (Länderausschuss für Immissionsschutz), Stand 06.03.2015
/q5/	16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verkehrslärmschutzverordnung, Ausgabe 1990
/q6/	RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen von 1990
/q7/	DIN ISO 9613,	Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien, Ausgabe Teil 2 Oktober 1999
/q8/	VDI 3770	Emissionskennwerte technischer Schallquellen: Sport- und Freizeitanlagen, Ausgabe April 2002

1.2.2 Projekt-Unterlagen /p/

Die vorliegende Untersuchung wurde auf der Grundlage der folgenden Unterlagen zusammengestellt:

/p1/	Lageplan zum Bebauungsplan „Furchgasse“, Maßstab 1: 500, Stand 19.11.2019, angefertigt vom Ingenieurbüro roosplan, Stadt- und Landschaftsplanung, 71522 Backnang	
/p2/	Städtebaulicher Entwurf zum Bebauungsplan „Furchgasse“, Maßstab 1: 500, Stand 20.02.2019, angefertigt vom Ingenieurbüro roosplan, Stadt- und Landschaftsplanung, 71522 Backnang	
/p3/	Schallimmissionsuntersuchung zum Bebauungsplan „Furchgasse“ in Weinstadt-Schnait, erstellt von W&W Bauphysik GbR, 71397 Leutenbach, Projekt-Nr. 2019-029	
/p3a/	Teil A	Bewertung der Geräuscheinwirkungen des Straßenverkehrs auf das Bauvorhaben nach DIN 18005, Bericht 2019-029/A vom 18.02.2020
/p4/	Schallimmissionsuntersuchung Schnaiter Halle Geplante Bebauung Mühlbergstraße 17 in Weinstadt Nr. 14066//7-00 vom 27.03.2015, erstellt von Ing.-Büro Dr. Schäcke + Bayer GmbH	

2. Beurteilungsgrundlage

Die Beurteilung erfolgt nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung /q1/, TA Lärm /q2/ oder der Freizeitlärm-Richtlinie /q4/.

In der Schallimmissionsuntersuchung für die Schnaiter Halle /p4/ wurden überwiegend durchgängige Nutzungen berechnet, so dass die Beurteilungspegel in der Ruhezeit nach /q1,q4/ oder für den Nachtzeitraum nach /q1,q2,q4/ identisch sind.

Für Allgemeines Wohngebiet (WA) kann von folgenden relevanten Immissionsrichtwerten ausgegangen werden:

▪ Ruhezeit abends 20 – 22 Uhr	50 dB(A)
▪ Ruhezeit Sonntag nachmittags 13 – 15 Uhr	50 dB(A)
▪ Nachtzeitraum 22 – 6 Uhr (lauteste Nachtstunde)	40 dB(A)
▪ Tageszeitraum 6 – 22 Uhr außerhalb der Ruhezeiten	55 dB(A)

Für seltene Veranstaltungen sind folgende Immissionsgrenzwerte anzusetzen:

▪ Ruhezeit abends 20 – 22 Uhr	65 dB(A)
▪ Ruhezeit Sonntag nachmittags 13 – 15 Uhr	65 dB(A)
▪ Nachtzeitraum 22 – 6 Uhr (lauteste Nachtstunde)	55 dB(A)
▪ Tageszeitraum 6 – 22 Uhr außerhalb der Ruhezeiten	70 dB(A)

In der vorliegenden Info 01 wird nicht auf die anzuwendende Beurteilungsgrundlage eingegangen. Die Bewertung erfolgt anhand der o.g. Immissionsrichtwerte, die bei den einzelnen Beurteilungsgrundlagen /q1,q2,q4/ in den kritischen Beurteilungszeiträumen, insbesondere nachts, identisch sind.

3. Bewertung Nutzungen im Bereich der Schnaiter Halle

Im Jahr 2015 wurde für eine direkt östlich der Schnaiter Halle in der Mühlbergstraße 17 geplante Wohnbebauung eine Schallimmissionsuntersuchung durch das Ingenieurbüro Dr. Schäcke + Bayer GmbH in 71334 Waiblingen durchgeführt /p4/.

Hierbei wurden folgende relevante Nutzungen im Bereich der Halle berechnet:

- Schnaiter Halle mit Sportnutzung / Veranstaltungen
- Veranstaltungen im Freibereich vor der Schnaiter Halle
- Freisitzfläche Gaststätte (Außenbewirtung)
- Kleinspielfeld
- Parkverkehr

In /p4/ erfolgte die Darstellung von Beurteilungspegeln als Farbrasterkarten.

In den folgenden Abschnitten werden aus diesen Farbrasterkarten die im Bebauungsplan „Furchgasse“ für die einzelnen Nutzungen zu erwartenden Beurteilungspegel abgeleitet vereinfacht bewertet.

3.1 Parkverkehr Parkflächen östlich und südlich der Halle

In /p4/ wurde der Parkverkehr der Schnaiter Halle für die Parkflächen Ost (26 Stellplätze) und Süd (16 Stellplätze) für den Worst-Case-Rechenfall, dass alle Stellplätze innerhalb einer Nachtstunde verlassen werden, berechnet.

Für den Parkverkehr auf dem Betriebsgelände der Schnaiter Halle sind gemäß Anlage 4 in /p4/ Beurteilungspegel nachts von $L_{r,N} < 35$ dB(A) abzuleiten.

Der Immissionsrichtwert von 40 dB(A) im Nachtzeitraum (22 – 6 Uhr) in Allgemeinem Wohngebiet (WA) /q1,q2,q4/ wird im Plangebiet „Furchgasse“ deutlich unterschritten.

Eine weitergehende Bewertung ist nicht erforderlich.

3.2 Kleinspielfeld westlich der Halle

In /p4/ wurden die Geräusche einer Bolznutzung auf dem Kleinspielfeld östlich der Schnaiter Halle als Worst-Case-Rechenfall durchgängig innerhalb der Ruhezeit nach /q1,q4/ berechnet.

Für die durchgängige Nutzung des Kleinspielfeldes im Beurteilungszeitraum sind gemäß Anlage 5 in /p4/ Beurteilungspegel von $L_r < 45$ dB(A) abzuleiten.

Der Immissionsrichtwert in Allgemeinem Wohngebiet (WA) von 50 dB(A) in der Ruhezeit nach /q4/ wird im Plangebiet „Furchgasse“ deutlich unterschritten.

Eine weitergehende Bewertung ist nicht erforderlich.

3.3 Sportnutzung in der Schnaiter Halle

In /p4/ wurden die Geräusche von der Schnaiter Halle, die bei einer durchgängigen Nutzung mit einem mittleren Innenpegel in der Halle von 80 dB(A) außerhalb der Halle zu erwarten sind, in der Nachbarschaft berechnet.

Für die durchgängige Sportnutzung in der Schnaiter Halle im Beurteilungszeitraum sind gemäß Anlage 6 in /p4/ Beurteilungspegel von $L_r < 37$ dB(A) abzuleiten.

Die Immissionsrichtwerte nach /q1, q4/ in Allgemeinem Wohngebiet (WA) von nachts 40 dB(A) und 50 dB(A) in der Ruhezeit (20 – 22 Uhr) werden im Plangebiet „Furchgasse“ unterschritten. Hierbei ist eine Sportnutzung nach 22 Uhr nicht die Regel.

Eine weitergehende Bewertung ist nicht erforderlich.

3.4 Laute Veranstaltung in der Schnaiter Halle

In /p4/ wurden die Geräusche von der Schnaiter Halle, die bei einer lauten Veranstaltung mit einem mittleren Innenpegel in der Halle von 100 dB(A) außerhalb der Halle zu erwarten sind, in der Nachbarschaft berechnet.

Für die durchgängige laute Nutzung in der Schnaiter Halle im Beurteilungszeitraum sind gemäß Anlage 7 in /p4/ Beurteilungspegel von $L_r \leq 55$ dB(A) abzuleiten.

Derartige laute Veranstaltungen in der Schnaiter Halle sind als seltenes Ereignis im Sinne der TA Lärm /q2/, Freizeitlärm-Richtlinie /q4/ oder Sportanlagenlärmschutzverordnung /q1/ zu bewerten.

Im Nachtzeitraum gilt für seltene Ereignisse in Allgemeinem Wohngebiet (WA) der Immissionsrichtwert von 55 dB(A), der nicht überschritten werden darf. Hier sind bereits aufgrund der bestehenden Nachbarschaft im direkten Umfeld der Halle Regelungen vorhanden, die aufgrund der Bebauung im Plangebiet „Furchgasse“ beibehalten werden können. Insbesondere die Innenpegel in der Schnaiter Halle müssen nach 22 Uhr auf den in /q4/ angesetzten Höchstwert für den mittleren Innenpegel von 100 dB(A) begrenzt werden.

3.5 Veranstaltung bei der Schnaiter Halle auf der Parkfläche Ost

In /p4/ wurden die Geräusche, die von einer Veranstaltung außerhalb der Schnaiter Halle ausgehen, in der Nachbarschaft berechnet. Hierbei wurden 100 Besucher im Bereich des östlichen Parkplatzes angenommen. Außerdem wurde eine Kapelle mit Verstärker berücksichtigt.

Für Personen im Freien östlich der Schnaiter Halle sind bei durchgängigem Aufenthalt im Beurteilungszeitraum gemäß Anlage 8 in /p4/ Beurteilungspegel von $L_r \leq 42$ dB(A) im Plangebiet „Furchgasse“ abzuleiten.

Von der Kapelle können bei durchgängiger Beschallung aus einem Festzelt auf dem Parkplatz Ost gemäß Anlage 9 in /p4/ Beurteilungspegel von $L_r \leq 55$ dB(A) im Bereich der geplanten Bebauung im Bebauungsplan „Furchgasse“ abgeleitet werden.

Derartige laute Veranstaltungen bei der Schnaiter Halle sind als seltenes Ereignis im Sinne der TA Lärm /q2/, Freizeitlärm-Richtlinie /q4/ oder Sportanlagenlärmschutzverordnung /q1/ zu bewerten.

Im Nachtzeitraum gilt für seltene Ereignisse in Allgemeinem Wohngebiet (WA) der Immissionsrichtwert von 55 dB(A), der nicht überschritten werden darf. Hier sind bereits aufgrund der bestehenden Nachbarschaft im direkten Umfeld der Halle Regelungen vorhanden, die aufgrund der Bebauung im Plangebiet „Furchgasse“ nicht strenger gefasst werden müssen.

3.6 Freisitzfläche der Gaststätte östlich der Schnaiter Halle

In /p4/ wurden die Geräusche, die von Personen im Bereich der Freisitzfläche der Gaststätte der Schnaiter Halle ausgehen, in der Nachbarschaft berechnet. Hierbei wurden 40 Besucher östlich der Schnaiter Halle berücksichtigt.

Für die Besucher der Gaststätte im Freien sind bei durchgängigem Aufenthalt im Beurteilungszeitraum gemäß Anlage 10 in /p4/ Beurteilungspegel von $L_r \leq 35$ dB(A) im Plangebiet „Furchgasse“ abzuleiten.

Der Immissionsrichtwert von 40 dB(A) im Nachtzeitraum (22 – 6 Uhr) in Allgemeinem Wohngebiet (WA) /q1,q2,q4/ wird im Plangebiet „Furchgasse“ deutlich unterschritten.

Eine weitergehende Bewertung ist nicht erforderlich.

4. Fazit

Aufgrund der Darstellungen in den Anlagen 3 – 10 in /p4/ zu den Beurteilungspegeln für unterschiedliche Freizeitnutzungen im Bereich der Schnaiter Halle können bei der geplanten Wohnbebauung im Bebauungsplan „Furchgasse“ die Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Insbesondere von den lauten Nutzungen bei Veranstaltungen in der Schnaiter Halle, z.B. Diskos, oder östlich der Schnaiter Halle mit Festzelt und Kapelle sind deutlich wahrnehmbare Geräuscheinwirkungen im Plangebiet „Furchgasse“ zu erwarten.

Allerdings sind in Bezug auf die Häufigkeit und das Ausmaß der Veranstaltungen bereits Obergrenzen durch die bestehende Wohnbebauung gegeben, die für die geplante Wohnbebauung im Plangebiet „Furchgasse“ gemäß den Vorgaben in /p4/ analog gelten.

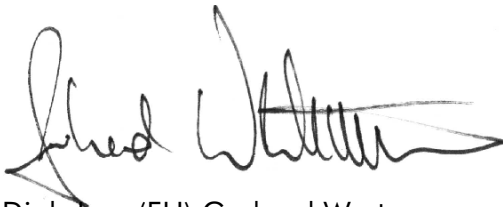
Mit Anwendung der Resultate in /p4/ auf das Plangebiet „Furchgasse“ resultieren keine strengeren Vorgaben für die bereits langjährig bestehenden Nutzungen im Bereich der Schnaiter Halle.

Insbesondere die regelmäßigen Nutzungen durch den Sportbetrieb in der Schnaiter Halle und auf dem Kleinspielfeld sowie die Besucher der Gaststätte und der jeweils zugehörige Parkverkehr sind aufgrund des Plangebietes „Furchgasse“ im Tages- und Nachtzeitraum ohne Einschränkung möglich. Hierbei wird insbesondere im Bereich der Gaststätte eine normale Terrassennutzung ohne lautere Beschallung im Nachtzeitraum vorausgesetzt.

Schlussblatt

Die fachliche Stellungnahme umfasst insgesamt 11 Seiten.
Leutenbach, den 17.08.2020

W&W Bauphysik



Dipl.-Ing. (FH) Gerhard Wertenaue

Verteiler: als PDF-Datei per E-Mail an

- roosplan, Stadt- und Landschaftsplanung,
z.Hd. Herrn Roos / Herrn Gutscher,
Adenauer Platz 4, 71522 Backnang
- Stadt Weinstadt
– Stadtplanungsamt –
z.Hd. Herrn Wagner
Poststraße 17, 71384 Weinstadt